

ANTRAG AUF EU-HERKUNFTSSCHUTZ: SO LÄUFT DAS VERFAHREN AB

SCHUTZGEMEINSCHAFT (Z.B. LANDWIRTE, HERSTELLER)

- definiert z. B. Herkunftsregion, Herstellungsverfahren, Rezepturen usw.
- Reicht Antrag auf EU-Herkunftsschutz für ihre Spezialität ein

ANTRAG



DEUTSCHES PATENTAMT

- prüft den Antrag inhaltlich
- befragt potenziell Betroffene (z.B. Erzeugerverbände, Landesministerien)

LEHNT AB



In diesem Fall kann die Schutzgemeinschaft klagen

BEFÜRWORDET



Veröffentlichung im Markenblatt gibt anderen Betroffenen (z.B. Verbänden aus anderen Regionen) erneut Gelegenheit zur Prüfung und zum Einspruch



JUSTIZMINISTERIUM

Leitet als übergeordnete Behörde den Antrag an die Europäische Kommission weiter



EU-KOMMISSION

- Der zuständige Ausschuss diskutiert den Antrag
- Jedes Land hat einen eigenen Bearbeiter, der die Antragsteller ggf. mit Rückfragen einbezieht

LEHNT AB



Die Schutzgemeinschaft kann den Antrag überarbeiten und erneut einreichen

BEFÜRWORDET



- Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt
- 6 Monate Einspruchsfrist für andere Staaten, mit denen die EU Abkommen über Herkunftsschutz unterhält



Wegen der intensiven Prüfung durch mehrere Instanzen und die Einspruchsfristen dauert das Antragsverfahren für jede Spezialität rund zwei bis drei Jahre.

Die Schutzgemeinschaft vertreibt und vermarktet ihre Spezialitäten mit dem EU-Herkunftszeichen